

99006028261000, 99006028261000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/207970755/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000, 99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschutz, Stillzeit, Mutterschaft, Mutter, Mutterschutzmeldung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutzmitteilung, schwangere Frau, Schwangerschaft, stillende Frau, Benachrichtigung, Beschäftigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	<p>Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Grundsätzlich steht es Ihrer Beschäftigten frei, ob und wann sie Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Eine Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde müssen Sie erst dann machen, wenn Ihre Beschäftigte Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat.</p> <p>Unabhängig von der Art des</p>

Modul

Sachverhalt

Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für:

- Frauen, die in Voll- oder Teilzeit arbeiten,
- Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijobs),
- Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit,
- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind,
- Frauen die als Entwicklungshelferinnen tätig sind,
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft tätig sind,
- Frauen, die als Heimarbeiterinnen beschäftigt sind,
- Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind und
- Schülerinnen und Studentinnen.

Wenn Sie die Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin benachrichtigt haben, müssen Sie keine weitere Meldung mehr machen, wenn Ihre Mitarbeiterin an ihren Arbeitsplatz zurückkehrt und stillt.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine bestimmten Unterlagen einzureichen.**** Wenn Sie einen formlosen Antrag stellen, dann beachten Sie bitte jedoch die folgenden Hinweise:

Die Benachrichtigung muss folgenden Inhalt enthalten:

- Anschrift des Betriebes, der Betriebsabteilung, wo gearbeitet wird,
- Name, der werdenden Mutter sowie
- voraussichtlicher Tag der Entbindung.

Modul

Sachverhalt

Die Benachrichtigung soll darüber hinaus Angaben über die Art der Beschäftigung enthalten. Dies erspart Rückfragen. Folgendes müssen Sie in jedem Fall angeben:

- Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz (Angaben zur Tätigkeit und zu Arbeitszeiten),
- Angaben zur Gefährdungsbeurteilung,
- Angaben zu veranlassten Schutzmaßnahmen.

Voraussetzungen

Ihre Mitarbeiterin hat Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau müssen Sie schriftlich oder mündlich machen:

- Laden Sie sich das Meldeformular herunter und füllen Sie es aus. Sie können die Mitteilung aber auch formlos machen.
- Senden Sie die Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde
- In der Regel erhalten Sie keine Eingangsbestätigung.

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft dieser Frau benachrichtigt.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für
 - Selbstständige,
 - Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind),
 - Hausfrauen sowie
 - Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen.

Modul

Sachverhalt

- Wenn Sie Ihre schwangere oder stillende Beschäftigte nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen. Wenn Sie sie an Sonn- und Feiertagen beschäftigen möchten, müssen Sie das der Aufsichtsbehörde mitteilen.
- Sie müssen im Rahmen der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch Gefährdungen prüfen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und ermitteln, ob mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie gerade eine schwangere oder stillende Frau beschäftigen.
- Wenn Sie die mutterschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, kann das geahndet werden. Die Aufsichtsbehörde berät Sie auch bei Fragen zum Mutterschutz.
- Sie dürfen die Informationen über Schwangerschaft und Stillzeit Ihrer Mitarbeiterin nicht unbefugt an Dritte weitergeben (außer an die Personen in Ihrem Betrieb, die mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind oder davon betroffen sind).

Rechtsbehelf

Kurztext

- Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme
 - Beschäftigung schwangerer oder stillender Personen muss an zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
 - Meldung (Benachrichtigung) muss unverzüglich erfolgen, sobald eine Frau ihre Schwangerschaft/ Stillzeit mitgeteilt hat. Die Frau muss ihre Schwangerschaft/ Stillzeit nicht zwingend mitteilen.
 - Die Benachrichtigung muss schriftlich oder mündlich

Modul	Sachverhalt
	<p>erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die schriftliche Benachrichtigung ist über Formular oder formlos möglich. • Die Benachrichtigung muss an zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz gemacht werden.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an Ihre zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: ja</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen, Notify employment of a pregnant or breastfeeding woman